

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvQ 8/21 -



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

über den Antrag,

im Wege der einstweiligen Anordnung

- a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 8. Februar 2021 - 5 B 137/20 -,
- b) den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 16. Dezember 2020 - 8302343 - 423 -

Antragstelle

gesetzlich vertreten durch

- Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Anna Liora Boyn,
Max-Brauer-Allee 116, 22765 Hamburg -

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Vizepräsidentin König,

die Richterin Wallrabenstein

und den Richter Maidowski

am 9. Februar 2021 einstimmig beschlossen:

Die Abschiebung des Antragstellers wird bis zur Entscheidung über die noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde, längstens für die Dauer von sechs Monaten, untersagt.

- 2 -

Gründe:

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall 1
einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Ab-
wehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen
Wohl dringend geboten ist.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. 2
Dabei haben die Gründe, welche der Beschwerdeführer für die Verfassungswid-
rigkeit der angegriffenen Hoheitsakte anführt, grundsätzlich außer Betracht zu
bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweist sich von vornherein als
unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Verfas-
sungsbeschwerdeverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen ab-
wägen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die
Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die ent-
stünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfas-
sungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 76, 253
<255>).

2. Die noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde erscheint zum derzeitigen 3
Zeitpunkt weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet.

Es spricht Überwiegendes dafür, dass der angegriffene Beschluss den Anfor- 4
derungen aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG an die Sachverhaltsaufklärung nicht ge-
nügt.

Das Gebot effektiven Rechtsschutzes verlangt nicht nur, dass jeder potentiell 5
rechtsverletzende Akt der Exekutive in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht der
richterlichen Prüfung unterstellt ist; vielmehr müssen die Gerichte den betroffenen
Rechten auch tatsächliche Wirksamkeit verschaffen (vgl. BVerfGE 35, 263 <274>;
84, 34 <49>; stRspr). Das Maß dessen, was wirkungsvoller Rechtsschutz ist, be-
stimmt sich entscheidend auch nach dem sachlichen Gehalt des als verletzt be-
haupteten Rechts (vgl. BVerfGE 60, 253 <297>), hier des Rechts auf Leben und
körperliche Unversehrtheit.

Auch die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung 6
haben dem hohen Wert der betroffenen Rechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

- 3 -

Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 117, 71 <106 f.>; 111, 307 <323 ff.>). Der Sachverhaltsaufklärungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO kann daher bei der Überprüfung der Situation für Rückkehrer in den Zielstaat der Abschiebung verfassungsrechtliches Gewicht zukommen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Juli 2017 - 2 BvR 1606/17 -, Rn. 22).

Angesichts dessen müssen sich Behörden und Gerichte bei der Beantwortung der Frage, ob ein Antragsteller in ein Land abgeschoben werden darf, in dem wegen einer stetigen Verschlechterung der dortigen Situation die Gefahr besteht, dass die Schwelle des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG überschritten sein könnte, laufend über die tatsächlichen Entwicklungen unterrichten und dürfen nur auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse entscheiden (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 21. April 2016 - 2 BvR 273/16 -, Rn. 11; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 27. März 2017 - 2 BvR 681/17 -, Rn. 11). Aus der Pflicht zur „tagesaktuellen“ Erfassung der entscheidungsrelevanten Tatsachengrundlage folgt jedoch für das Verwaltungsgericht keine verfassungsrechtlich begründete Pflicht, sich mit jeder von den Verfahrensbeteiligten angeführten Erkenntnisquelle ausdrücklich zu befassen. Maßgeblich ist, dass das Gericht inhaltlich auf die relevanten und die von den Verfahrensbeteiligten vorgebrachten Gesichtspunkte eingeht (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 27. März 2017, a.a.O., Rn. 12).

Hier bestehen erhebliche Zweifel, ob das Verwaltungsgericht dieser Verpflichtung im angefochtenen Beschluss entsprochen hat. Denn es beschäftigt sich nicht damit, wie sich die COVID-19-Pandemie auf das afghanische Gesundheitssystem auswirkt, auf das es den Antragsteller bezüglich seiner Drogen- und Substitutionstherapie verweist. Die Entscheidung enthält darüber hinaus keinerlei Ausführungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Afghanistan; die aktuelle Situation wird lediglich indirekt durch einen Hinweis auf die Möglichkeit von „Corona-Beihilfen“ angesprochen. Das Verwaltungsgericht setzt sich jedoch nicht damit auseinander, ob es dem Antragsteller unter den aktuellen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Bedingungen in Afghanistan selbst nach erfolgreicher Durchführung einer Drogen- und Substitutionstherapie überhaupt möglich sein wird, sich dauerhaft durch eigene Arbeit ein Existenzminimum zu erwirtschaften. Soweit das Verwaltungsgericht den Antragsteller für den Fall der fehlenden Erwerbsfähigkeit auf sein familiäres Netzwerk in Afghanistan verweist, fehlt es ebenfalls an Ausführungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die afghanische Bevölkerung. Das Verwaltungsgericht hat es ver-

- 4 -

säumt, sich mit den aktuellen – vom Antragsteller in das Verfahren eingebrachten – Erkenntnissen zur aktuellen Lebenssituation in Afghanistan zu befassen. Der Beschluss lässt eine Auseinandersetzung mit dem möglicherweise bereits erfolgten Zusammenbruch der wirtschaftlichen Grundlage für arbeitsfähige Rückkehrer ohne realisierbare Anbindung an Familie oder andere Netzwerke - informeller Arbeitsmarkt für Ungelernte und Angelernte - nicht ansatzweise erkennen.

Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht sich nicht damit auseinandergesetzt, ob es dem Antragsteller praktisch überhaupt möglich sein wird, nach seiner Ankunft in Kabul auf sein familiäres Netzwerk zuzugreifen. Da für den Antragsteller im Bundesgebiet zuletzt eine Betreuung unter anderem für die Bereiche Vermögens- und Gesundheitsvorsorge eingerichtet war, liegt es nahe, dass er für eine geordnete Lebensführung einer persönlichen Unterstützung durch Familienangehörige bedarf. In diesem Zusammenhang wäre zu klären gewesen, wo er eine solche erhalten kann und ob es ihm möglich sein wird, diesen Ort gefahrlos zu erreichen. 9

3. Die danach gebotene Abwägung führt zum Erlass der einstweiligen Anordnung. Denn durch den Vollzug der Abschiebung kann dem drogenabhängigen, unter Betreuung stehenden Antragsteller ein schwerer Nachteil entstehen, ohne dass ein späteres Obsiegen im Verfassungsbeschwerdeverfahren diese Rechtsbeeinträchtigung kompensieren könnte. Demgegenüber könnte der Antragsteller, sollte sich die geplante Abschiebung als rechtmäßig erweisen, ohne weiteres zu einem späteren Termin abgeschoben werden; sein Aufenthalt in Deutschland würde sich lediglich bis zu einem solchen späteren Termin verlängern. 10

König

Wallrabenstein

Maidowski